

Mittel und Methoden zur Willensbeeinflussung können sehr vielgestaltig sein, wie Versprechungen (Stellung, berufliche Chancen, finanzielle Zuwendungen), Täuschung, Irreführung, Vorspiegelung (angeblich "bessere Lebensverhältnisse") usw. Die Wirksamkeit der Beeinflussung ist kein tatbestandliches Erfordernis; es genügt z.B. das zielgerichtete Ansprechen eines DDR-Bürgers, um ihn zum Verlassen der DDR zu bewegen, die Durchführung von Treffs zwischen Abwerber und Abgeworbenen, um Einzelheiten zu besprechen u.a.m.

Unter Verschleppung ist jede Verhaltensweise zu verstehen, die darauf gerichtet ist, einen Bürger der DDR durch Gewalt, Drohung oder Täuschung außerhalb des Staatsgebietes der DDR zu verbringen oder ihn zu zwingen oder zu veranlassen, sich außerhalb des Staatsgebietes der DDR zu begeben.

Das kann geschehen durch Anwendung von körperlichem Zwang oder durch Verwendung anderer, die Freiheit der Willensbestimmung aufhebender oder einschränkender Mittel und Methoden, wie Narkotika, Einsatz zwingender Gewalt, wie Erpressung durch kompromittierendes Material, Drohung mit einem empfindlichen Übel, wie Straftatenanzeige, angeblich bevorstehende Verhaftung u.a.m.

Ausshleusen ist jede Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, einen DDR-Bürger durch die gesicherten Staatsgrenzen der DDR oder anderer sozialistischer Länder zu leiten, wie durch Verstecken in Schleuserfahrzeugen, Herstellen und übergeben von gefälschten oder verfälschten Ausweisdokumenten, Beschaffen von gefährlichen Werkzeugen oder Waffen für einen gewaltsamen Grenzdurchbruch u.a.m.

Ferner wird die Verhinderung der Rückkehr von DDR-Bürgern in das Staatsgebiet der DDR erfaßt. Maßgebend ist, daß auf die freie Willensbildung des DDR-Bürgers mit Gewalt, Drohung oder Täuschung eingewirkt wird, um ihn von der Entschlußfassung, in die DDR zurückzukehren, abzubringen oder um ihn an der Ausführung eines bereits bestehenden Entschlusses zu hindern. Unerheblich ist, ob die DDR-Bürger legal oder unge-